

**Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e.V. (BVK) anlässlich der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 19. November 2012 zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/07 („Streubesitzdividende“) – DS 17/11314:**

Der BVK begrüßt den Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Ergänzung des § 32 KStG. Dieser Gesetzesentwurf bezweckt die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09. Genau dieselbe Zielsetzung verfolgt auch der Bundesrat im Verfahren zum Jahressteuergesetz 2013 mit seinen Vorschlägen zur Ergänzung des § 8 b KStG.

Gemessen an der gemeinsamen Zielsetzung regelt aber lediglich der vorliegende Gesetzesentwurf direkt und unmittelbar die vom EuGH für EU-rechtswidrig erklärte Bestimmung über die Abgeltungswirkung des Kapitalertragsteuerabzugs gemäß § 32 KStG bei Dividendenerträgen. Die EU-Rechtswidrigkeit beseitigt der vorliegende Gesetzesentwurf mit der vorgesehenen Erstattung der Kapitalertragsteuer an die durch die derzeitige Gesetzesfassung diskriminierten EU-Steuerländer.

Der BVK hält aber eine Klarstellung für geboten, dass die Erstattung der Kapitalertragsteuer auch gewährt wird, wenn die EU-Steuerländer die Beteiligung an der die Dividenden ausschüttenden deutschen Gesellschaft über eine im steuerlichen Sinne **vermögensverwaltende** Personengesellschaft halten. Diese Klarstellung ist deshalb notwendig, weil in diesen Fällen *zivilrechtlich* die Beteiligung nicht unmittelbar gehalten wird, sondern über eine Personengesellschaft. Aber steuerrechtlich werden vermögensverwaltende Personengesellschaften als Bruchteilsgemeinschaften gehalten; die von einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft gehaltenen Beteiligungen werden den Personengesellschaften anteilig *für steuerliche Zwecke unmittelbar* zugerechnet.

Die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 bezweckt auch der Vorschlag des Bundesrats im Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2013. Der Bundesratsvorschlag allerdings greift nicht die für EU-rechtswidrig erklärte Regelung in der derzeit geltenden Bestimmung des § 32 KStG auf, sondern löst das EU-Rechtsproblem durch eine gravierende Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 8 b KStG. Dabei begrenzt der Bundesratsvorschlag nicht nur den Anwendungsbereich des § 8 b KStG für Dividenden, sondern darüber hinausgehend auch für Veräußerungsgewinne.

Gegen diesen Lösungsansatz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 wendet sich der BVK ausdrücklich. Er ist steuersystematisch und volkswirtschaftlich verfehlt:

Zum einen setzt der Bundesratsvorschlag nicht bei der Bestimmung des deutschen Steuerrechts an, die vom EuGH hinsichtlich ihrer Auswirkungen bei Dividenden für EU-rechtswidrig erklärt wurde, sondern bei einer anderen Bestimmung, die für sich betrachtet nicht EU-rechtswidrig ist.

Zum anderen bezweckt § 8 b KStG nicht die steuerliche Privilegierung von Steuerinländern (bei gleichzeitiger Diskriminierung von EU-Steuerländern), sondern vermeidet die steuerliche Doppelbelastung von Eigenkapitalerträgen (Dividenden und Veräußerungsgewinnen) von Eigenkapitalanteilen, die Kapitalgesellschaften halten. § 8 b KStG dient der Abmilderung der steuerlichen Benachteiligung der Eigenkapitalfinanzierung von Unternehmen gegenüber der Fremdkapitalfinanzierung und soll steuerliche Doppelbelastungen vermeiden.

Die Stärkung der Eigenkapitalbasis deutscher Unternehmen ist von großer wirtschaftlicher Bedeutung für deren Wettbewerbsfähigkeit am Markt und eine Voraussetzung für die Schaffung von Arbeitsplätzen. Diesem Ziel haben sich die deutschen Kapitalbeteiligungsgesellschaften verpflichtet. Der Vorschlag des Bundesrats zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 führt zu einer Erhöhung der steuerlichen Doppelbelastung für Eigenkapitalinvestitionen bei Beteiligungsquoten bis 10 %. Das hätte nachteilige Auswirkungen auf die Unternehmensfinanzierung in Deutschland von denen insbesondere der Mittelstand getroffen würde. Entscheidende Wachstumsimpulse und Kapital für zukunftssträchtige Innovationen blieben damit der deutschen Wirtschaft vorenthalten. Eine Schwächung des gesamten Wirtschaftsstandortes Deutschland wäre die Folge.

Deshalb lehnt der BVK den Bundesratsvorschlag ab und begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird zudem bestätigt durch das Jahrgutachten 2012/13 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 7. November 2012. In Ziffer 421 spricht sich der Sachverständigenrat eindeutig und unmissverständlich für die Steuerfreiheit der Gewinne aus der Veräußerung von Eigenkapitalanteilen aus, weil „es sich bei Kursgewinnen bereits um versteuerte Vermögenszugänge“ handle, die durch eine „Veräußerungsgewinnbesteuerung ein zweites Mal besteuert werden“<sup>1</sup>. Der Bundesratsentwurf missachtet diese in dem Sachverständigengutachten beschriebene Sachlage, wogegen der vorliegende Gesetzesentwurf die Aussage anerkennt und die EU-rechtswidrige Diskriminierung von EU-Steuerländern durch Erstattung der Kapitalertragssteuer beseitigt, statt für Steuerinländer die Veräußerungsgewinnbesteuerung einzuführen.

---

<sup>1</sup> Jahrgutachten 2012/13 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung „Stabile Architektur für Europa – Handlungsbedarf im Inland“; 7. November 2012, Ziffer 421.